

STATUTEN DES VEREINS SLOW FOOD SCHWEIZ

1) Name und Sitz

Unter dem Namen Slow Food Schweiz Suisse Svizzera Svizra (im Folgenden „Verein“ oder „Slow Food Schweiz“ genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich, Schweiz.

2) Ziel und Zweck

a) Slow Food Schweiz ist ein ideeller und freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die gemeinsame kulinarische, gastronomische und kulturelle Ziele verfolgen.

Die strategischen Leitlinien von Slow Food Schweiz sind insbesondere:

- Solidarität mit der internationalen Slow Food Bewegung,
- Das Recht auf Genuss und dessen Verteidigung sowie die Förderung der Convivialità und der Tischkultur,
- Erhalt und Förderung der Diversität von Lebensmitteln, Pflanzensorten und Tierrassen,
- die Förderung von guten, sauberen und fairen Lebensmitteln,
- Erhalt des kulinarischen Erbes und seines sozio-kulturellen und natürlichen Umfeldes,
- Recht auf Ernährungssouveränität im Sinne einer selbstbestimmten Landwirtschafts- und Ernährungspolitik,
- Förderung der Geschmacksschulung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des Bewusstseins und des Respekts vor der Produktion von Lebensmitteln,
- Förderung lokaler, nachhaltiger Lebensmittelproduktionsformen,
- Beitritt zu Netzwerken von Konsumenten und Produzenten sowie Aufbau neuer Netzwerke.

b) Slow Food Schweiz ist Teil der internationalen Slow Food Bewegung mit Sitz in Bra, Italien, und anerkennt deren Statuten. Slow Food Schweiz fördert und verbreitet deren Gedankengut. Die Fondazione Slow Food ETS ist gemäss dem italienischen Gesetzesdekret 117/2017 (Codice del Terzo Settore) als gemeinnützige Organisation anerkannt. Der Verein Slow Food Schweiz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3) Mittel und Massnahmen

a) Um die unter Artikel 2 genannten Ziele zu erreichen, kann der Verein Slow Food Schweiz Mittel und Massnahmen in den folgenden Bereichen ergreifen (wobei die Liste der Bereiche nicht abschliessend ist):

- Aufbau und Pflege eines nationalen und internationalen Netzwerks,
- Erforschung, Katalogisierung, Promotion und narrative Beschreibung der biologischen Vielfalt (Arche des Geschmacks),
- Organisation von Anlässen,

- Schulung und Förderung des Wissens über gute, saubere und faire Lebensmittel,
- aktive Information der Mitglieder,
- Förderung von alternativen Distributionswegen,
- Aufklärung über die Zusammenhänge in der Lebensmittelproduktion,
- Förderung politischer Rahmenbedingungen, welche die Ziele und den Vereinszweck von Slow Food Schweiz unterstützen.

b) Den Vereinsaktivitäten sind, solange sie der unter Artikel 2 festgehaltenen Zweckbestimmung nicht entgegenlaufen, keinerlei Grenzen gesetzt. Zur Zweckerfüllung kann der Verein insbesondere Personen beschäftigen, geeignete Stiftungen, Forschungsstätten oder andere nicht gewinnorientierte Organisationen fördern, publizistisch tätig sein sowie Werbemassnahmen ergreifen.

c) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Schweizer Nutzungsrechte der Wort-/Bild-Marken Slow Food und dem Schnecken-Logo

d) Die Mitgliederbeiträge pro Mitgliederkategorie werden alljährlich durch den Convivia-Rat festgelegt und gelten jeweils für ein Vereinsjahr.

4) Mitgliedschaft

a) Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

Einzelmitgliedschaft

Natürliche oder juristische Person mit Stimmrecht am Mitgliederkongress.

Doppelmitgliedschaft

Zwei natürliche Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen. Jede Person hat eine Stimme am Mitgliederkongress.

Produzentenmitgliedschaft

Natürliche oder juristische Person, welche im Bereich des Vereinszwecks tätig ist. Sie hat eine Stimme am Mitgliederkongress.

Slow Food Youth

Natürliche Person bis zum 30. Geburtstag. Hat Stimmrecht am Mitgliederkongress.

Familienmitgliedschaft

Zwei natürliche Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen inkl. Kinder bis zum 16. Geburtstag. Stimmrecht am Mitgliederkongress erhalten nur die natürlichen Personen im Alter

über 16 Jahren. Die Kinder werden beim Erreichen des Alters von 16 Jahren automatisch Mitglied bei Slow Food Schweiz in der Kategorie Slow Food Youth.

Gönner

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein Slow Food Schweiz finanziell unterstützen möchten. Diese Mitgliederkategorie ist mit Stimmrecht am Mitgliederkongress.

AHV-Bezüger

Natürliche Personen, welche das offizielle AHV-Alter erreicht haben. Diese Mitglieder haben ein Stimmrecht am Mitgliederkongress.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

5) Vereinsorgane

a) Die Vereinsorgane von Slow Food Schweiz sind:

- der Mitgliederkongress,
- der Convivia-Rat,
- der Vorstand,
- die Geschäftsprüfungskommission,
- die Revisionsstelle.

b) Die Mitglieder aller Vereinsorgane von Slow Food Schweiz arbeiten grundsätzlich und ausschliesslich ehrenamtlich und unbezahlt. Zusätzlicher Aufwand des Vorstandes sowie Mandatsentschädigungen werden durch das Geschäftsreglement geregelt. Effektivspesen werden gemäss dem Spesenreglement von Slow Food Schweiz vergütet.

6) Mitgliederkongress

a) Der Mitgliederkongress ist das oberste Vereinsorgan von Slow Food Schweiz.

b) Der Mitgliederkongress wird durch den Vorstand alle zwei Jahre per E-Mail einberufen und findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Am Mitgliederkongress können alle ordentlich eingetragenen Mitglieder des Vereins teilnehmen.

c) Jeder ordnungsgemäss einberufene Mitgliederkongress ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Convivia und 2 % der Mitglieder vertreten sind. Die Traktandenliste mit den Unterlagen wird den Mitgliedern spätestens 30 Kalendertage vor dem Termin zur Verfügung gestellt.

d) Traktandierungsanträge können durch die Mitglieder bis 40 Kalendertage vor dem Mitgliederkongress eingereicht werden. Der Termin des Mitgliederkongresses wird den Convivia am letzten Convivia-Rat des Vorjahres bekanntgegeben.

e) Am Mitgliederkongress haben alle Mitglieder (bei juristischen Personen deren Vertretung) ab 16 Jahren ein Stimmrecht. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

f) Der Mitgliederkongress wird durch das Präsidium geleitet.

g) Über den Mitgliederkongress ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern, dem Convivia-Rat, dem Vorstand sowie der Geschäftsprüfungskommission innerhalb von 30 Kalendertagen zur Kenntnis zu bringen.

h) Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich oder via elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, wenn der Vorstand dies beschliesst.

i) Der Vorstand, der Convivia-Rat oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung eines ausserordentlichen Mitgliederkongresses unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 16 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

j) In die Zuständigkeit des Mitgliederkongresses fallen insbesondere:

- die Wahl des Präsidiums,
- die Verabschiedung der strategischen Leitlinien,
- die Verabschiedung von Statutenänderungen,
- die Wahl der Geschäftsprüfungskommission,
- Auflösung des Vereins.

7) Convivia-Rat

a) Der Convivia-Rat ist das oberste Organ von Slow Food Schweiz zwischen zwei Mitgliederkongressen. Er tagt mindestens einmal pro Quartal.

b) Jedes Convivium entsendet eine*n Delegierte*n an die Versammlungen des Convivia-Rats. Ein*e Delegierte*r darf maximal zwei Convivia vertreten.

c) Der Convivia-Rat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche die Zusammenarbeit regelt, wenn diese nicht in den Statuten geregelt ist.

d) Jede gemäss Geschäftsordnung einberufene Versammlung des Convivia-Rats ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Convivia vertreten sind. Ist der Convivia-Rat aufgrund eines Nichterreichens des Quorums nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 45 Kalendertagen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist ohne Quorum beschlussfähig. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Convivia-Rat.

e) In der Versammlung des Convivia-Rats hat jedes Convivium unabhängig von seiner Grösse durch seine*n Delegierte*n eine Stimme. Im Rahmen des Convivia-Rats hat Slow Food Youth die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Convivium.

- f) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf ausdrücklichen Wunsch eines bzw. einer Delegierten oder eines Vorstandsmitglieds kann eine geheime, schriftliche Wahl oder Abstimmung erfolgen.
- g) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben im Convivia-Rat beratende Stimme und Antragsrecht. Sie haben allerdings kein Stimmrecht.
- h) Die Mitglieder des Convivia-Rates wählen einen Versammlungs-Vorsitzenden. Dieser organisiert und leitet die Sitzungen des Convivia-Rates in Absprache mit dem Vorstand, der Geschäftsstelle und in Übereinkunft mit der Geschäftsordnung.
- i) Über die Versammlungen des Convivia-Rats ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Convivia-Rats, dem Vorstand sowie der Geschäftsprüfungskommission innerhalb von 30 Kalendertagen zuzustellen.

j) In die Zuständigkeit des Convivia-Rats fallen insbesondere:

- die Ausarbeitung der Statutenänderung,
- die Wahl der Kassierin / des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Wahl der internationalen Delegierten ausser dem Präsidium,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn sie gegen die Statuten oder die Reglemente verstossen, den Interessen oder dem Ansehen des Vereines schaden, die Pflichten, die sich aus dem Amt ergeben, nicht einhalten, oder strafbare Handlungen begehen. Die Abberufung muss mit einer 3/4 Mehrheit der Delegierten beschlossen werden,
- die Festlegung der Art und der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- die Festlegung der Anteile pro Mitglied an den Mitgliederbeiträgen für die Rückvergütung an aktive Convivia,
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der ständigen Kommissionen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Genehmigung des Budgets,
- die Genehmigung von Geschäfts- und Spesenreglementen.

8) Vorstand

a) Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Umsetzung der vom Mitgliederkongress und vom Convivia-Rat getroffenen Beschlüsse. Er ist gegenüber dem Convivia-Rat verantwortlich. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

b) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern. Eine von SFI ernannte Vertretung kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht mit beratender Stimme beiwohnen (Beisitz).

c) Das Präsidium wird vom Mitgliederkongress jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist höchstens 2-mal zulässig. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Die Vorstandsmitglieder und der / die Kassier*in werden vom Convivia-Rat jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei die Funktionen Präsident*in und Kassier*in nicht auf die gleiche Person vereinigt werden dürfen.

d) Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und repräsentiert den Verein und den Vorstand nach aussen. Ist das Präsidium verhindert, kann ein Vorstandsmitglied seine Funktion übernehmen.

- e) Die Vorstandsmitglieder bleiben für zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Die Traktandenliste mit den Unterlagen wird den Vorstandsmitgliedern spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung zugesandt. Bei fehlendem Quorum ist eine neue Sitzung einzuberufen. In diesem Falle gilt kein Quorum.
- g) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- h) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende, in der Regel das Präsidium, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, den Stichentscheid.
- i) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern, dem Convivia-Rat sowie den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission bis spätestens 30 Kalendertage nach der Sitzung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.
- j) Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten ist in einem Organisations- und Geschäftsführungsreglement zu regeln. Im Weiteren kann der Vorstand die Geschäftsführung oder Teile davon aufgrund eines Organisations- und Geschäftsreglements an Dritte delegieren. Das Geschäftsführungsreglement wird durch den Vorstand erstellt und muss durch den Convivia-Rat verabschiedet werden.

9) Geschäftsprüfungskommission

- a) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglieder eines anderen Vereinsorgans sein. Sie werden vom Mitgliederkongress für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert, ob die Vereinsorgane ihre Arbeit statutenkonform ausüben, mit den finanziellen Mitteln des Vereins haushälterisch umgehen und im Sinne der Slow Food-Philosophie agieren. Sie erstellt einen jährlichen Bericht mit ihren Schlussfolgerungen und Verbesserungsvorschlägen zuhanden des Vorstandes, des Convivia-Rats und der Geschäftsstelle. Die GPK kann auf eigene Initiative Berichte zu besonderen Themen erstellen, welche der GPK als relevant aufgefallen sind. Im Weiteren kann die GPK von Vereinsorganen und Mitgliedern zur Lösung von Streitigkeiten zwischen und innerhalb von Organen angerufen werden.

Um ihre Aufgabe wahrzunehmen, hat die Geschäftsprüfungskommission die folgenden Rechte:

- Teilnahme an allen Sitzungen
- Einsicht in alle Dokumente des Vereins
- Einsicht in die gesamte Finanzlage des Vereins
- Traktandierung von Themen an Vorstands- und Convivia-Rats-Sitzungen
- Einberufung von ausserordentlichen Convivia-Rats-Sitzungen

- Einforderung von schriftlichen Stellungnahmen von anderen Vereinsorganen innert nützlicher Frist

10) Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie werden vom Convivia-Rat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und dem Convivia-Rat jährlich ihren Bericht vorzulegen.
- b) Die Revision kann vom Convivia-Rat auch einer qualifizierten Revisionsstelle übertragen werden.

11) Ständige Kommissionen

- a) Slow Food Schweiz kann ständige Kommissionen einberufen.
- b) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch den Vorstand auf Vorschlag der Convivia jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c) Die ständigen Kommissionen rapportieren über ihre Tätigkeit dem Vorstand. Im Weiteren erstellen sie jeweils per Ende des Vereinsjahrs einen Jahresbericht zuhanden des Convivia-Rats.

12) Convivia

- a) Die Convivia sind geographisch abgegrenzte Sektionen des Vereins mit eigenen Organisationsstrukturen. Alle Convivia organisieren sich unter Beachtung der vorliegenden Statuten sowie der Statuten der Fondazione Slow Food ETS als selbstständige Vereine gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Slow Food Schweiz haftet nicht für Verbindlichkeiten der Convivia.
- c) Die Convivia sind berechtigt und aufgefordert, im Rahmen ihres Wirkungsgebietes lokale und regionale Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes selbstständig durchzuführen. Ein Convivium wird als «aktiv» bezeichnet, wenn es die Aufgaben und Pflichten gemäss Anhang I der vorliegenden Statuten erfüllt.
- d) Für die Gründung oder Auflösung eines Conviviums bedarf es der Zustimmung des Convivia-Rats.
- e) Jedes Convivium entsendet für den Convivia-Rat eine*n Delegierte*n. Die Wahl des bzw. der Delegierten liegt im Ermessen der Convivia, welche sich nach Möglichkeit verpflichten, bei der Wahl ihrer Vertretung Kontinuität zu gewährleisten.
- f) Die aktiven Convivia erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl eine jährliche finanzielle Unterstützung von Slow Food Schweiz. Diese wird jährlich durch den Convivia-Rat neu festgelegt.

13) Mitglieder

a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche diese Statuten akzeptieren und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Zuteilung des Mitglieds zu einem Convivium erfolgt anhand seines Wohnsitzes. Das Mitglied kann auch eine Anpassung wünschen.

c) Bei Ablehnung des Antrages zur Aufnahme als Mitglied ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe mitzuteilen. Ein negativer Entscheid des Vorstands kann der Geschäftsprüfungskommission zur Neubeurteilung vorgelegt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Wenn vom betroffenen Mitglied verlangt, ist es vor einem Ausschluss in jedem Fall anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an den Mitgliederkongress weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

d) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Für Neueintritte ab dem 1. Oktober wird für den Rest des laufenden Jahres kein Beitrag mehr erhoben.

e) Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Teil der internationalen Slow Food®-Bewegung und kommt in den Genuss aller Vorzüge, welche die internationalen Statuten vorsehen.

f) Die Mitglieder üben ihre direkten Stimm-, Wahl-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte an den jährlich stattfindenden Hauptversammlungen ihrer Convivia sowie am Mitgliederkongress aus. Im Weiteren bestehen indirekte Stimm-, Wahl-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte durch die Delegation einer Conviviums-Vertretung in den Convivia-Rat.

g) Der Vereinsaustritt ist jederzeit und ohne Grundangabe mit schriftlicher Meldung an die Geschäftsstelle möglich und tritt sofort in Kraft. Im Falle eines Austritts werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet.

14) Anderweitige Organisationsformen

a) Die Convivia können in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigenem Ermessen lokale Subgruppen bilden.

b) Im Weiteren können zwei oder mehr Convivia überregionale Organisationsformen bilden, die ihnen helfen, ihre Ziele zu erreichen.

c) Es können Slow Food Communities gegründet werden. Eine Community ist eine Gruppe von mindestens zehn Personen, welche die Werte von Slow Food teilen. Sie verfolgt eine spezifische Zielsetzung, wie beispielsweise den Schutz und die Aufwertung von Know-how oder von einer lokalen Ernährungsweise, die Anlage eines Gemüsegartens oder ein Bildungsprojekt. Die Community ist in einer definierten Region aktiv und steht im Dialog mit dem Rest des lokalen und nationalen Netzwerks.

15) Vereinsjahr

a) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

16) Zeichnungsberechtigung

a) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern aus dem Vorstand. Verträge mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern als Vertragspartei müssen von zwei Vorstandsmitgliedern, die nicht Teil des Vertrags sind, unterzeichnet werden.

17) Haftung

a) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18) Auflösung des Vereins

a) Der Mitgliederkongress entscheidet über die Auflösung des Vereins. Für die Auflösung des Vereins ist ein Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

b) Im Falle der Auflösung des Vereins Slow Food Schweiz fällt das Vereinsvermögen an eine andere Organisation in der Schweiz, welche dem Vereinszweck entspricht und ebenfalls als gemeinnützig eingestuft ist.

c) Die Auszahlung an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch den Mitgliederkongress von Slow Food Schweiz am 6. Juni 2026 in La Sarraz VD per sofort in Kraft.

Die Statuten sind in deutscher Sprache verfasst worden und in ebendieser Sprache rechtskräftig. Der Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

Zürich, 6. Juni 2026

ANHANG I: Aufgaben und Pflichten eines Conviviums

a) Zweck und Ziele eines Conviviums sind:

- Solidarität mit der internationalen Slow Food Bewegung,
- das Recht auf Genuss und dessen Verteidigung sowie die Förderung der Convivialità und der Tischkultur,
- Erhalt und Förderung der Diversität von Lebensmitteln, Pflanzensorten und Tierrassen,
- die Förderung von guten, sauberen und fairen Lebensmitteln,
- Erhalt des kulinarischen Erbes und seines sozio-kulturellen und natürlichen Umfeldes,
- Recht auf Ernährungssouveränität im Sinne einer selbstbestimmten Landwirtschafts- und Ernährungspolitik,
- Förderung der Geschmacksschulung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des Bewusstseins und des Respekts vor der Produktion von Lebensmitteln,
- Förderung lokaler, nachhaltiger Lebensmittelproduktionsformen,
- Beitritt zu Netzwerken von Konsumenten und Produzenten sowie Aufbau neuer Netzwerke.

b) Mittel und Massnahmen eines Conviviums sind:

- Organisation von Anlässen,
- aktive Information der Mitglieder,
- Schulung und Förderung des Wissens über gute, saubere und faire Lebensmittel,
- Aufbau und Pflege eines regionalen Netzwerks,
- Förderung von alternativen Distributionswegen,
- Aufklärung über die Zusammenhänge in der Lebensmittelproduktion,
- Lobbying,
- Erforschung, Katalogisierung, Promotion und narrative Beschreibung der biologischen Vielfalt (Arche des Geschmacks).

c) Ein Convivium gilt als aktiv, sofern untenstehende Punkte soweit möglich erfüllt sind:

- aktive Bearbeitung des Conviviumgebietes,
- aktive Mitarbeit in den Gremien von Slow Food Schweiz,
- Mittragen der Hauptkampagnen von Slow Food International und Slow Food Schweiz, insbesondere Terra Madre, 10'000 Gärten, Arche des Geschmacks und Presidi,
- Organisation und Durchführung von mindestens 4 Anlässen pro Jahr, davon eine Hauptversammlung sowie zum Beispiel:
 - eine Veranstaltung zum Terra Madre Day
 - eine Veranstaltung zum Thema Arche des Geschmacks / Presidi